



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2019 Nr. 513

4. Dezember 2019

Übernahme von Wahlämtern durch Angehörige des öffentlichen Dienstes; Allgemeine Kommunalwahlen am 15. und 29. März 2020

Aufruf des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Am Sonntag, dem 15. März 2020, finden in Bayern die allgemeinen Kommunalwahlen statt. Gewählt werden in allen Gemeinden und Landkreisen die Stadt- bzw. Gemeinderäte und Kreistage sowie in der Landeshauptstadt München die Bezirksausschüsse. In den meisten Gemeinden und Landkreisen ist auch die Erste Bürgermeisterin oder der Erste Bürgermeister, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die Landrätin oder der Landrat zu wählen. Erforderliche Stichwahlen finden am Sonntag, dem 29. März 2020, statt. Für die Bildung der Wahlvorstände benötigen die Gemeinden eine große Zahl ehrenamtlicher Wahlhelferinnen und -helfer, die von den politischen Parteien und den Gemeindeverwaltungen nicht alleine gestellt werden können. Erfahrungsgemäß ist bei den großen Städten der ungedeckte Bedarf am größten.

Besonders die Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind aufgrund ihrer Stellung und ihrer Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Staat aufgerufen, sich für das unsere Demokratie prägende Element der Wahl als ehrenamtliche Helferinnen und Helfer einzusetzen. Es wäre daher sehr zu begrüßen, wenn insbesondere die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Allgemeinen Inneren Verwaltung mit gutem Beispiel vorangehen und sich für die Übernahme von Wahlehenämtern bereit erklären würden.

Angehörigen der Allgemeinen Inneren Verwaltung, die als Wahlhelferinnen oder -helfer bei den allgemeinen Kommunalwahlen mitgewirkt haben, kann für die Beanspruchung am Wahlsonntag sowie dem Sonntag einer etwaigen Stichwahl jeweils Freizeitausgleich von einem Tag gewährt werden, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Beschäftigte, die nur zur Stimmenauszählung nach Schließung der Wahllokale eingesetzt waren, können einen halben Tag Freizeitausgleich erhalten. Sofern sich die Auszählung der abgegebenen Stimmen in Ihrer jeweiligen Heimatgemeinde bzw. Ihrem jeweiligen Heimatlandkreis auch auf Montag, den 16. März 2020, erstreckt, geht das Wahlehenamt insoweit der Dienst- bzw. Arbeitsleistung vor. In begründeten Einzelfällen ist auch eine Dienstbefreiung für die Teilnahme an der Wahlhelferschulung möglich, wir bitten dies mit Ihrer Personalstelle abzustimmen.

Bei Interesse zur Übernahme des Wahlehenamts wenden Sie sich an das Wahlamt der Gemeinde, in der Sie wahlberechtigt sind (diese bietet eine Anmeldung möglicherweise auch direkt über ihre Internetseite an), sofern nicht Ihre Personalstelle die Anmeldung übernimmt.

Wie bisher bleiben von diesem Appell allerdings Polizeivollzugsbeamte und Angehörige des IuK-Betriebspersonals der Polizei ausgenommen, da deren Einsatzstärke nicht durch die Übernahme eines Wahlehenamtes beeinträchtigt werden darf. Übernehmen Beschäftigte aus diesem Bereich gleichwohl freiwillig ein Wahlehenamt, können sie dafür später keinen Freizeitausgleich erhalten.

Vielen Dank für die Bereitschaft zum staatsbürgerlichen Engagement.

Joachim Herrmann
Staatsminister

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.